

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 19 (1927)
Heft: 1

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialpolitik.

Vollzug des Fabrikgesetzes.

Das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement richtet unterm 30. November 1926 an die Kantonsregierungen ein Kreisschreiben betreffend den Vollzug des Fabrikgesetzes, das seinem Inhalt nach zum Teil durch die Eingabe des Schweiz. Gewerkschaftsbundes vom 16. April gegen die Ueberschreitungen der 48stundenwoche herbeigeführt worden ist. Das Volkswirtschaftsdepartement stellt fest, dass es die von der Fabrikkommission gewünschte Konferenz der Vertreter der Kantone und der Mitglieder der Fabrikkommission nicht als von praktischem Wert betrachte, da sich weder die kantonalen Organe gegenüber der Fabrikkommission zu verantworten haben, noch dieser ein Kontrollrecht über den kantonalen Vollzug zusteht.

Das Volkswirtschaftsdepartement erkennt aber verschiedene in bezug auf die mangelhafte Durchführung des Fabrikgesetzes durch die Kantone vorgebrachte Klagen als berechtigt an und hat aus diesem Grunde das vorliegende Kreisschreiben als Mahnung ergehen lassen. Es nimmt auf die folgenden Punkte Bezug:

Hinsichtlich der *Kontrolle der Arbeitszeit* wird auf Art. 44 des Gesetzes verwiesen, wonach vom Fabrikhaber die Arbeitsstunden und die Pausen schriftlich der Ortsbehörde für sich und zu Handen der Oberbehörde anzuzeigen sind, und die Ortsbehörde darüber zu wachen hat, dass der Stundenplan den Vorschriften entspricht. Auch vorübergehende oder dauernde Aenderungen des Stundenplanes müssen schriftlich angezeigt werden.

Die kantonalen Berichte über den Vollzug des Fabrikgesetzes sollen inskünftig der Fabrikkommission zur Besprechung vorgelegt werden.

Der zweite Abschnitt des Kreisschreibens rügt den Umstand, dass die Vorschrift, wonach die in Anwendung von Art. 88 gefällten *Entscheide der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden* dem eidgenössischen Fabrikinspektor unentgeltlich einzusenden sind, vielfach nicht innegehalten werden. Die Kantone werden ersucht, hier Abhilfe zu schaffen.

Der dritte Abschnitt handelt von den *Gebühren* für die Bewilligungen betr. Arbeitszeit, die in einigen Kantonen bis auf Fr. 100.— anstiegen. Das Volkswirtschaftsdepartement hält dafür, dass die Kanzleigebühr Fr. 15.— nicht übersteigen sollte und ersucht die in Frage kommenden Kantone, eine entsprechende Ermässigung ihrer Gebühren vorzunehmen. Der Erlass eines Bundesratsbeschlusses wird vorbehalten, sofern dieser Weisung nicht nachgelebt würde.

Im vierten Abschnitt wird gerügt, dass die von den Kantonen erteilten *Bewilligungen für Ueberzeitarbeit* und vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit oft unvollständig oder unrichtig abgefasst sind. Dem soll dadurch abgeholfen werden, dass die Fabrikinspektoren in Zukunft die betreffenden Behörden auf Unrichtigkeiten aufmerksam machen.

Von wesentlichem Interesse ist der fünfte Abschnitt betr. die *Reinigungsarbeiten*. Das Kreisschreiben sagt darüber folgendes:

« Der Art. 178, a, 5, der eidgenössischen Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz erklärt, ohne Beschränkung auf gewisse Tageszeiten oder Tage, « die einmal wöchentlich oder in längern Zwischenräumen vorgenommenen Hauptreinigungs- und Hauptinstandhaltungsarbeiten in den Arbeitsräumen » als Hilfsarbeiten im Sinne von Art. 64 des Gesetzes, die als solche keiner Bewilligung im einzelnen Fall bedürfen.

Seit einiger Zeit besteht nun Unsicherheit darüber, ob unter diesen Arbeiten auch das *Reinigen der Maschinen* verstanden sei oder nicht, so dass wir es als geboten erachten, die Frage abzuklären.

Zunächst stellen wir fest, dass Reinigungsarbeiten, die zu den in Art. 178, I, bezeichneten Verrichtungen gehören, hier nicht in Betracht fallen; für sie gilt ohne weiteres die Qualifikation als Hilfsarbeiten im Sinne jenes Artikels. Es handelt sich vielmehr um das periodische Reinigen der Arbeitsmaschinen (inbegriffen Werkzeugmaschinen) durch Arbeiter der Fabrik. Die Entstehung des Art. 178, I, a, 5 (in seiner jetzigen Fassung) zeigt, dass darin die Einbeziehung des Reinigens von Arbeitsmaschinen nicht beabsichtigt war. Betreffend diese Verrichtung besteht daher für Fabriken die Regel, dass jene während der normalen Dauer der täglichen Arbeit vorzunehmen ist. Den gleichen Standpunkt hat auch die von uns über die Angelegenheit befragte eidgenössische Fabrikkommission in ihrer Sitzung vom 17. März 1926 mehrheitlich eingenommen; er entspricht ferner der Antragstellung unserer Fabrikinspektorate. Erhebungen über die Praxis in einer Anzahl von Fabriken führen zum Schluss, dass hinsichtlich der letztgenannten Verrichtung die Einhaltung der normalen Dauer der täglichen Arbeit füglich allgemein verlangt werden kann, wobei noch in Betracht fällt, dass laut Fabrikgesetz weibliche Personen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, und jugendliche Personen unter sechzehn Jahren ausserhalb der Dauer der täglichen Arbeit sowieso nicht zu Hilfsarbeiten verwendet werden dürfen... Die kantonalen Aufsichtsorgane haben also darüber zu wachen, dass in den Fabriken das Reinigen der Arbeitsmaschinen durch die Arbeiter während der normalen Dauer der täglichen Arbeitszeit geschieht, und wir ersuchen Sie, in diesem Sinne die erforderlichen Weisungen zu erlassen.»

Arbeitsverhältnisse im Ausland.

Luxemburg.

Das luxemburgische Parlament hat ein Gesetz gutgeheissen, das alle Betriebe, die 20 und mehr Arbeiter beschäftigen, verpflichtet, schon im ersten Jahre *bezahlte Ferien* von vier Tagen zu gewähren. Die Zahl der Feiertage erhöht sich, bis sie im 12. Jahre 12 Tage erreicht haben. Die Vertreter der Arbeiterschaft haben zwar weitergehende Forderungen gestellt, aber auch diese vier bis zwölf Tage zeigen, dass die luxemburgische Arbeiterschaft grossen Einfluss im Staate hat.

England.

Auch in England beginnt die *fünftägige Arbeitswoche* oder die 40stundenswoche Fuss zu fassen. Der «Daily Herald» berichtet, dass die Manchester Ford Motor Co. jetzt eben diese Arbeitswoche von fünf Tagen verwirklicht habe. Die Leitung des Betriebes hat dabei erklärt, dass alle Löhne revidiert werden, indem die alten Löhne auf mindestens 24 Shilling (30 Fr.) pro Tag erhöht werden. Diese Neuerung ist zwar nur bei Ford eingeführt worden, aber die Arbeiterschaft wird daraus eine Lehre auch für die andern Betriebe ziehen.

Vereinigte Staaten.

Der Staat Missouri hat sich aller *Kinderschutzgesetze* entledigt, indem der Staatsanwalt Gentry die zwei bestehenden Gesetze als verfassungswidrig erklärt hat. Die beiden Gesetze stammten aus dem Jahre 1921 und bestimmten, dass alle Kinder unter 16 Jahren in gefährlichen Betrieben nicht beschäftigt werden dürfen, und dass Kinder unter 14 Jahren einen besondern Arbeitsausweis haben müssen. Diese Gesetze sind nach einer Agitation von nicht weniger als 30 Jahren zustande gekommen und wurden nun durch einen Federstrich wieder vernichtet. Missouri besitzt überhaupt keine Arbeiterschutzgesetze. Die kapitalistischen Schichten haben es verstanden, alle Arbeiterschutzgesetze vor eine Volksabstimmung zu bringen und entwickelten dann eine solche Hetze gegen sie, dass sie alle verworfen wurden.

ik.